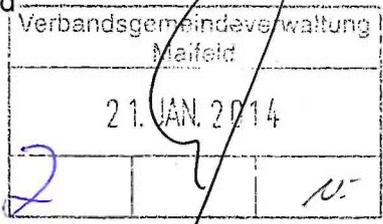




**JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION**

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld
Finanzabteilung
Marktplatz 4-6
56751 Polch



für die Stadt Polch

Aktenzeichen: 14-Kommunalaufsicht Auskunft erteilt: Wolfgang Liesenfeld
Zimmer-Nr.: 104; Fr.-Ebert-Ring 54 Telefon: 0261/108-354 Datum: 17.01.2014
Telefax: 0261/1088354 E-Mail: kommunalaufsicht@kvmyk.de

Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)
• **Verwendungsnachweis 2012**
Stadt Polch

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2013 und die Abstimmung vom 16. Januar 2014 in Ihrem Haus mit Herrn Hiller.

Der **Verwendungsnachweis 2012** wird zur Kenntnis genommen und bestätigt.
Die vorliegenden Unterlagen sowie die Belege in Ihren Akten sind nachvollziehbar dokumentiert.
Die Stadt Polch hat ihren vertraglich festgelegten Konsolidierungsanteil geleistet.

Es fällt auf, dass entgegen der Zielsetzung des KEF-RP die Liquiditätskredite weiter ansteigen. So wurde das Ziel, den Liquiditätskredit 2012 auf 872.603 EUR zu senken, weit verfehlt, weil demgegenüber der entsprechende Kredit auf beachtliche 3.047.737 EUR (!) angestiegen ist. Dies widerspricht eindeutig dem Entschuldungsziel und dem Konsolidierungsvertrag vom 27. März/17. April 2012.

In diesem Zusammenhang nehmen wir Bezug auf das Haushaltsrundschreiben 2014 des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 18. November 2013, Ziffer 5.
Danach ist zu fordern:

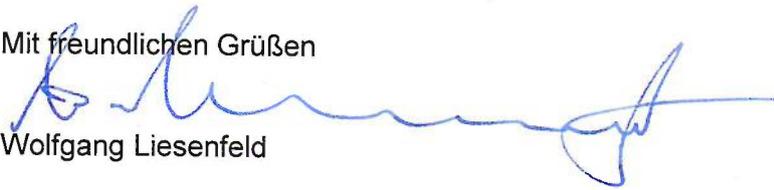
„Aus gegebenem Anlass möchte ich darauf hinweisen, dass vor allem diejenigen KEF-RP-Teilnehmer, bei denen ein Rückgang der Liquiditätskreditverschuldung bisher nicht verwirklicht wurde bzw. nicht absehbar ist, gehalten sind, zusätzlich – über den KEF-RP hinausgehende – langfristig wirksame und einschneidende Konsolidierungsmaßnahmen zu verwirklichen, um der negativen Haushalts- und Finanzsituation weiter entgegen zu steuern.“

Wir weisen ausdrücklich auf diese Ausführungen hin und erwarten von der Stadt Polch entsprechende Maßnahmen.

Allgemein wurde festgestellt, dass die im Konsolidierungsvertrag vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme (Minderzahlungen an die WFG Polch) nicht verlässlich geplant werden kann. Wir bitten daher um Prüfung, ob stattdessen und ggfls. welche **Ersatzmaßnahmen** neu vereinbart werden können (§ 3 Absatz 2 des Konsolidierungsvertrages). In diesem Fall wäre ein Änderungsvertrag zum Konsolidierungsvertrag abzuschließen.

Wir bitten dazu - zusammen mit dem noch vorzulegenden Förderantrag für 2014 - um Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Liesenfeld

Anlage: Geprüfter Verwendungsnachweis 2012